

Reglement über die Errichtung eines Waldfonds

gültig ab 6. Juni 2019 (Beschluss Ortsbürgergemeindeversammlung)

Die Ortsbürgergemeinde Suhr,

gestützt auf den Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 6. Juni 2019 über die Errichtung eines Waldfonds

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Waldfonds und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.

§ 2 Zweck

¹ Die mit der Bewirtschaftung des Waldes erzielten Überschüsse sind zweckgebunden für die Forstwirtschaft zu verwenden.

§ 3 Speisung des Fonds

¹ Die Überschüsse aus der Forstwirtschaft sind in den Waldfonds einzulegen.

§ 4 Verwendung der Mittel: Grundsatz

¹ Verluste aus der Forstwirtschaft sind durch Entnahmen aus dem Waldfonds zu decken.

² Darüber hinaus können die Mittel des Waldfonds insbesondere verwendet werden

- a) zur Entlastung der planmässigen Abschreibungen bei Neuinvestitionen von aktivierbaren Anlagen, die der Bewirtschaftung des Waldes dienen,
- b) für die Kompensation der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten der Forstwirtschaft, welche die Aktivierungsgrenze unterschreiten,
- c) für die Kompensation des Aufforstungsaufwands,
- d) für den Kauf von Wald und Aufforstungsland.

§ 5 Verwendung der Mittel: Ausnahmen

¹ Für Zwecke, die nicht der Forstwirtschaft dienen, dürfen Mittel aus dem Waldfonds nur entnommen werden, wenn der Fondsbestand (Nettovermögen) danach noch mindestens 1,5 Mio. Franken aufweist. Die Ortsbürgergemeindeversammlung bewilligt die entsprechende Entnahme mit einem separaten Traktandum.

§ 6 Fondsverwaltung

¹ Der Waldfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abzubilden.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Ortsbürgergemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

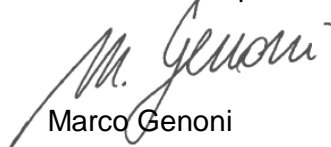
² Dieses Reglement kann durch die Ortsbürgergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel des Fonds Beschluss zu fassen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2019 (sofort rechtskräftig geworden).

5034 Suhr, 6. Juni 2019

Gemeinderat Suhr

Der Gemeindepräsident:


Marco Genoni

Die Gemeindeschreiberin:


Beatrice Räber